

Anmeldung eines Hundes

nach der Hundesteuersatzung und dem Landeshundegesetz

Hinweise, insbesondere zum Steuergeheimnis, siehe umseitig

Stadt Haltern am See
-Bürgerbüro-
45721 Haltern am See

buergerbuero@haltern.de

Fax: 02364 / 933 -181

Angaben zum Hundehalter

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon-Nr.: _____
bei Zuzug vorheriger Wohnort: _____

Angaben zum Hund

Rasse: _____

m w Rufname: _____ Fellfarbe: _____

Herkunft des Hundes: _____

Wurfdatum: _____ Aufnahme in Haushalt oder Zuzugsdatum: _____

Hund wurde bereits zur Steuer veranlagt, und zwar bis: _____ noch nie

Im Haushalt befinden sich dann 1 Hund, 2 Hunde, 3 oder mehr Hunde

Ausgewachsen Widerristhöhe über 40 cm oder Gewicht über 20 kg: Ja Nein

Nachweise

Transpondernummer des Mikrochips: _____

Versicherungsnachweis liegt bei liegt bereits vor wird nachgereicht

Sachkundenachweis liegt bei liegt bereits vor wird nachgereicht

Erklärung über die Zuverlässigkeit

Ich besitze die für die Hundehaltung notwendige Zuverlässigkeit. Ich versichere daher, dass ich in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin. Ich versichere weiterhin, dass ich nicht gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften des LHundG NRW bzw. der ehemaligen Landeshundeverordnung verstoßen habe, auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut werde oder trunk- oder rauschmittelsüchtig bin.

Die vorhergehenden Angaben sind vollständig und richtig. _____
(Datum, Unterschrift)

Interner Vermerk: _____

Anmeldung eines Hundes	In Haltern am See ist <ul style="list-style-type: none"> · jeder Hund steuerlich meldepflichtig, · manche Hunde -abhängig von Größe oder Gewicht- ordnungsbehördlich meldepflichtig · spezielle Hunde -abhängig von der Rasse- sogar ordnungsbehördlich erlaubnispflichtig.
Meldebogen	Die Benutzung dieses Meldebogens ist freiwillig. Der Meldebogen soll helfen, die nach Hundesteuersatzung und Landeshundegesetz eigentlich separat zu erledigenden Meldeprozesse aus „einer Hand“ zu bedienen. Alternative Meldungen sind möglich und bleiben unbenommen.
Datenerhebung	Die Daten werden erhoben, gespeichert und verwendet (gem. § 93 AO i.V.m. § 4 GO NRW, § 3 KAG NRW) zur Durchführung der Aufgaben des Steuer- und Ordnungsamtes nach den Bestimmungen der Hundesteuersatzung sowie des LHundG NRW, jeweils in den gültigen Fassungen
Steuergeheimnis	Ein Datenaustausch zwischen Steuer- und Ordnungsamt ist zulässig gem. § 14 Abs. 4 DSG NRW, § 8 Abs. 4 LHundG NRW. Das Steuergeheimnis nach § 30 AO wird gewahrt.
Telefonnummer	Die Angabe ist freiwillig, erleichtert aber den Kontakt z.B. um einen entlaufenen Hund zurückzuführen.
vorheriger Wohnort	Von der Wegzugsgemeinde werden Altvorgänge von Amts wegen eingeholt.
Hunderasse	<u>nicht</u> : „Mischling“ oder „Mix“ -> Bei Mischlingen bitte unbedingt den Haupttyp (Phänotyp) angeben
Herkunft des Hundes	z.B. Angaben zum Züchter / Verkäufer / Tierheim inkl. Ortsangabe. Diese Angabe ist insbesondere steuerrechtlich relevant vor dem Hintergrund einer etwaigen Erstbesteuerung (z.B. bei Welpen) bzw. wegen unzulässiger Doppelbesteuerung.
Datum der Aufnahme	Datum des Beginns der steuerlichen Veranlagung in Haltern am See.
Steuersatz Anzahl der Hunde	Die Jahressteuer beträgt 96,- € wenn ein Hund gehalten wird. Wenn zwei Hunde gehalten werden 108,- €je Hund und ab drei Hunden 120,- €je Hund.
Meldegebühr	Die Meldegebühr für <i>große</i> Hunde beträgt 25,- €nach Tarif 18a.1.10 AVerwGebO NRW.
Nachweise	Für Halter <i>großer</i> Hunde im Sinne des LHundG NRW besteht gesetzliche Nachweispflicht hinsichtlich Mikrochip-Nr., Sachkunde und Versicherung.
Mikrochip	Ein im Sinne des LHundG NRW <i>großer</i> Hund muss gechipt sein. Eine Tätowierung reicht nicht aus.
Versicherung	Nachweis über das Bestehen einer (Tierhalter- oder Jagd-)Haftpflichtversicherung, <u>nicht</u> : Antrag dazu.
Sachkunde	Die erforderliche Sachkunde ist im Rahmen einer Sachkundeprüfung zu ermitteln. In Haltern am See kann die Sachkundeprüfung bei den niedergelassenen Tierärzten (Dres. med. vet. Beyer & Olivier) sowie beim Alpenhütehund Club Deutschland e.V. als anerkannte sachverständige Stelle abgelegt werden.
Sachkunde kraft Gesetz	Als sachkundig kraft Gesetz gelten (in diesem Fall entfällt zwar die Sachkundeprüfung; ein Nachweis wird gleichwohl benötigt): a) Tierärztinnen und Tierärzte b) Jägerinnen und Jäger c) Personen mit Zucht- oder Handelserlaubnis d) Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer und e) anerkannte Sachverständige. Im Zweifel bitte nachfragen.
Recherchequellen	<i>www.haltern-am-see.de</i> , Bereich: <i>Virtuelles Rathaus</i> , Rubrik: <i>Ortsrecht</i> Rechtsdatenbank des Landes NRW: https://recht.nrw.de Rechtsdatenbank des Bundes: www.gesetze-im-internet.de
Anträge	z.B. zu Steuerbefreiungen / Steuerermäßigungen sind direkt beim Steueramt zu stellen Haltungserlaubnisse / Leinen- und Maulkorb Befreiungen für sog. gefährliche Hunde sind direkt beim Ordnungsamt zu beantragen
weitere Informationen und Formulare	erhalten Sie auf Nachfrage oder im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung: www.haltern-am-see.de
Fragen beantworten	zur Hundesteuersatzung: Frau Schüpner (02364) 933 – 147, steueramt@haltern.de zum Landeshundegesetz: Herr Lojack (02364) 933 – 178, ordnungsamt@haltern.de